

20

# Alkohol am Steuer

In dieser Ausgabe beschäftigen wir uns mit der Frage, wie sich die Schuld bei Unfällen verteilt, wenn alle Beteiligten alkoholisiert sind und aufgrund ihres Getränkekonsums nicht mehr korrekt reagieren können.



Foto: Fotolia © PhotoSpirit

**D**er Oberste Gerichtshof musste sich jüngst mit der Frage auseinandersetzen, wie die Verschuldensverteilung zu beurteilen ist, wenn ein betrunkenen Autofahrer einen betrunkenen Fußgänger bei Dunkelheit und Regen niederfährt. Kurz nach Mitternacht war der Unfalllenker mit 1,24 Promille Alkohol im Blut unterwegs. Der Autofahrer fuhr mit ca. 50 km/h auf der regennassen Fahrbahn, als ein, mit 1,61 Promille alkoholisiertes Fußgänger, diese überquerte. Der Autofahrer bremste aufgrund des Alkoholkonsums schließlich 2,2 Sekunden verzögert und konnte das Auto nicht mehr rechtzeitig zum Stillstand bringen, um den Unfall zu vermeiden. Das gleiche gilt jedoch auch für den Fußgänger, dieser hätte, wäre er nüchtern gewesen, genug Zeit gehabt um dem Auto auszuweichen.

## Gerichtsurteil

Nach dem Unfall folgte der gerichtliche Streit um die Behandlungskosten. Die gesetzliche Krankenversicherung des Fußgängers prozessierte mit dem Autolenker und dessen Versicherung über die Frage, wer für die Sachkosten und die weiteren Unkosten aufkommen muss. Die Krankenkasse verlangte von der Gegenseite für zwei Drittel der Kosten aufzukommen. Die Gegenseite vertrat jedoch die Meinung, dass der Fußgänger durch das Betreten der Straße angesichts des herannahenden Autos die alleinige Schuld am Unglück trägt. Das Landesgericht sowie das Oberlandesgericht betonten zwar, dass in Einzelfällen die Alkoholisierung eines Autofahrers schwerer wiegt, als die des Fußgängers, jedoch sei in diesem Fall dem Fußgänger das rechtswidrige Betreten der Fahrbahn vorzuwerfen. Beide Instanzen gingen somit von einer Ver-

schuldensteilung (1:1) aus. Die klagende Krankenkasse zog, unter Berufung auf ältere Entscheidungen, vor den Obersten Gerichtshof und verlangte dem Lenker einen höheren Grad an Verschulden beizumessen. Aufgrund der konkreten Umstände des aktuellen Falles hielt es der Oberste Gerichtshof aber für zutreffend, dass die Parteien gleichermaßen das Verschulden tragen und bestätigte somit das Urteil der Vorinstanzen (2 Ob163/17k).



Dr. Michaela Pelinka, LL.M.



Mag. David Pukel  
 Rechtsanwaltsanwärter  
 bei bpv Hügel.

bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH  
 Donau-City-Straße 11, ARES-Tower  
 1220 Wien, Vienna  
 Tel.: +43-1-260 50 -0, Fax: +43-1-260 50-308  
[www.bpv-huegel.com](http://www.bpv-huegel.com)